

Kinderschutzkonzept des Kindergartens Ilmtalmäuse

Wir nehmen den Kindern nicht die Steine aus dem Weg,
sondern zeigen ihnen, wie man sie überwinden kann



Kindergarten Ilmtalmäuse

Kreuzberg 2a

85276 Hettenshausen

Tel.: 08441/7970977

Email: Kindergarten.Hettenshausen@t-online.de

Einrichtungsleitung: Katrin Thalmeier

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Gesetzliche Grundlagen

- **§ 1 Abs. 3.3 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
- **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- **§ 47 Abs. 2 SGB VIII – Meldepflichten**
- **§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention**

3. Formen von Gewalt / Grenzverletzungen und deren Anhaltspunkte

- **Anhaltspunkte einer möglichen Grenzverletzung / Kindeswohlgefährdung**

4. Verhaltensampel für Mitarbeiter – „Grün & Rot“

5. Beschwerdemanagement

6. Verhaltensgrundsätze

7. Verfahrensablauf

8. Präventionsmaßnahmen

Quellenverzeichnis

Anlagen: Verfahrensablauf – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Verhaltenskodex

1 Einleitung

Wir sind ein 3-gruppiger Kindergarten unter der Trägerschaft der Gemeinde Hettenshausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Hans Wojta. Unseren Kindergarten besuchen Kinder aus dem Gemeindegebiet Hettenshausen im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Alle MitarbeiterInnen unseres Kindergartens wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des sozialen Miteinanders. Die Strukturen des Kindergartens und ihre Verwaltung sind übersichtlich und transparent, und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz bzw. zu einer Grenzverletzung kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

2 Gesetzliche Grundlagen

Zu unserem Kinderschutzkonzept gehören gesetzliche Grundlagen:

- **§ 1 Abs. 3.3 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

Absatz 3.3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1

insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

Absatz 1 Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- **§ 47 Abs. 2 SGB VIII – Meldepflichten**
Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.
- **§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**
Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- **Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention**

Kinder haben Rechte

- 1 Gleichheit
- 2 Gesundheit
- 3 Bildung
- 4 Spiel und Freizeit
- 5 Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- 6 Gewaltfreie Erziehung
- 7 Schutz im Krieg und auf der Flucht
- 8 Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- 9 Elterliche Fürsorge
- 10 Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

www.unicef.de

unicef 
für jedes Kind

3 Formen von Gewalt / Grenzverletzungen und deren Anhaltspunkte

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt können sich unter den Kindern, zwischen den MitarbeiterInnen, Kinder gegen eine erwachsene Person oder pädagogische Fachkraft gegen ein Kind, auswirken und zeigen.

- **Anhaltspunkte einer möglichen Grenzverletzung / Kindeswohlgefährdung**

- körperliche Gewalt: stetiges schlagen, ungewöhnliche blaue Flecken, häufige Verletzungen, viele Fehlzeiten, grobes anpacken / ziehen, Kind erzählt von Gewalt gegen sich oder andere, spielt es im Rollenspiel nach, Freiheitsentzug, einsperren, festbinden, schubsen, treten, Zwang zum Essen

- psychische Gewalt: Beleidigungen, Kinder in einen Streit miteinbeziehen, Schuldgefühle einreden, anschreien, bloß stellen, unter Druck setzen, Leistungsdruck, Ignoranz, Beschimpfungen / Beleidigungen, keine klaren Grenzen, fehlende Grenzen und Strukturen, unverhältnismäßige Bestrafungen, fehlende Wertschätzung / Achtsamkeit, fehlender Respekt, bringt eine Grenzverletzung über Bilder zum Ausdruck, zieht sich zurück, Angst machen, Demütigen, Erpressen

- sexuelle Gewalt: berührt sich selbst ständig im Intimbereich, berührt andere intim, erzählt dass es angefasst wird, liebkosen, küssen, Nähe erzwingen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren

- Vernachlässigung: stetig schmutzige Kleidung, Kind riecht, ist oft alleine zu Hause (Aufsichtspflichtverletzung), mangelhafte Ernährung, ungepflegtes Erscheinungsbild, auch Haut und Haare (z.B. unbehandelte Neurodermitis o.Ä.)

4 Verhaltensampel für Mitarbeiter – „Grün & Rot“

Im Rahmen einer Teamsitzung haben alle Mitarbeiter gemeinsam „Grün & Rot“ erarbeitet. GRÜN setzt immer das Einverständnis des Kindes voraus oder, dass das Kind von sich aus zeigt, dass es das möchte. ROT gilt für Kinder, Personal und Eltern.

Grün

- Grenzen verbal aufzeigen
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen
- Kinder auf den Schoß setzen lassen
- Anleiten und unterstützen beim An- und Ausziehen
- Professionelles wickeln
- Altersgerechter Körperkontakt
- Altersgerechte Aufklärung
- Motivieren, Selbstbewusstsein stärken
- Kinder entscheiden selbst was und wie viel sie essen
- Kinder in geschlossenen oder abgegrenzten Räumen umziehen
- Kinder gleich behandeln

Rot

- Schlagen, Vernachlässigen, Strafen, Drohen
- Kind zur eigenen sexuellen Befriedigung nutzen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Anspucken
- Mobbing
- Nicht altersgerechter Körperkontakt (Intimsphäre)
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Sexistische Witze
- Kind im ungeschützten Rahmen umziehen (z.B. bei einnässen)
- Kinder Essen auf den Teller geben / zum essen zwingen
- Kindern private Gesprächsinhalte „aufdrängen“
- Körperliche Gewalt / Kraft als Stärkerer ausnutzen
- Umgangston / Ausdruck / Jugendsprache
- Schreien / Anschreien
- Die Mitarbeiter sprechen Kinder nicht mit Kosenamen an (z.B. Schatzi, ...)
- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen / abwertend sprechen
- Abwertende Bemerkungen (z.B. stell dich nicht so an, ...)
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“
- Kind so lange sitzen lassen bis es aufgeessen hat
- Kind vorführen

5 Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung werden alle Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitern gleichermaßen ernst genommen und über Möglichkeiten zur Lösung nachgedacht

Möglichkeiten für den Austausch mit den Kindern

- Morgenkreis
- Stuhlkreis
- Gesprächskreis
- Kinderkonferenz

Alle Kinder haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden, Wünsche und Meinungen zu äußern und vorzubringen. Alle Mitarbeiter begegnen den Beschwerden mit Respekt und zeigen Einfühlungsvermögen. Die Kinder sollen erfahren, dass sie ihre Vorwürfe gegenüber einem Erwachsenen angstfrei äußern können und dass sie individuelle Hilfe und Unterstützung bekommen.

Möglichkeiten für den Austausch mit den Eltern

- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Elternabend
- Elternbeirat
- Beschwerdebriefkasten
- Homepage
- E-Mail
- Aushänge

Am Infoelternabend, sowie am 1. Elternabend, weisen wir die Eltern darauf hin, dass Sie sich bei Fragen, Wünschen, Problemen oder Unklarheiten an die Gruppenleitung, die Leitung oder den Elternbeirat wenden sollen. Die Beschwerden der Eltern nehmen wir sehr ernst und sind stets darum bemüht in einem zeitnahen Gespräch eine adäquate Lösung zu finden

Möglichkeiten für den Austausch im Team

- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Wöchentliches Kleinteam
- Wöchentliches Morgenteam
- Fallbesprechungen
- Teamfortbildungen
- Wöchentliches Leitungsteam

6 Verhaltensgrundsätze

1. Ruhe bewahren – besonnen handeln!
Informationen einholen, Klarheit verschaffen, auch zurückliegende Situationen und Informationen mit einbeziehen, Leitung einbeziehen
2. Das (mögliche) Opfer schützen!
Keine eigenen Untersuchungen anstellen, niemanden mit dem Verdacht konfrontieren
3. Achtsam zuhören!
Dem gesagten Glauben schenken, Mut machen, keine Ratschläge oder zu tiefes eindringen in die Intimsphäre, wenn nötig umgehend Schutzmaßnahmen einleiten, insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
4. Wichtige Beobachtungen zeitnah notieren!
Auffällige Informationen in der Kartei des Kindes notieren (Datum, wer hat es notiert, wer hat noch davon Kenntnis)

7 Verfahrensablauf

Sollte der Verdacht einer Grenzüberschreitung / Kindeswohlgefährdung im Raum stehen wird wie in Anlage 1 verfahren.

8 Präventionsmaßnahmen

Um die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung einzuschränken, werden bereits vorab einige Maßnahmen getroffen

Kinder

Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 werden einige Vorschulkinder an dem Kurs „Kids-Pro“ teilnehmen. In diesem lernen die Kinder ihr Selbstbewusstsein zu stärken, Gefühle wahrzunehmen und einzuordnen, Distanzen und Schutzbereiche festzulegen und die Herstellung von Öffentlichkeit und Zugriff auf Hilfen. Alle Kinder, die nicht an diesem Kurs teilnehmen werden im gleichen Zeitrahmen durch das pädagogische Personal in diesem Bereichen geschult. Die findet im Rahmen der Aktionswoche „Ich sag NEIN!“ statt. Zum Abschluss dieser Woche erhalten alle Kinder eine Urkunde.

Eltern

Da es unsere Erwartung ist, dass die Eltern in erster Linie für das Kindeswohl verantwortlich sind werden wir das Kinderschutzkonzept jedes Jahr am 1. Elternabend aufgreifen und die Eltern darüber in Kenntnis setzen, dass auch wir für das Wohl des Kindes verantwortlich sind und uns dementsprechend Verhalten werden und müssen.

Mitarbeiter

Bei Einstellung eines Mitarbeiters oder eines Praktikanten in der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Dies ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren (alle 5 Jahre / Leitung alle 3 Jahre). Die Kindergartenleitung oder der Träger fordert dieses ein.

Alle Mitarbeiter und Praktikanten sind dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterschreiben, das Kinderschutzkonzept mit allen Anlagen genau durchzulesen und danach zu handeln. Das Kinderschutzkonzept wird jährlich im gesamten Team besprochen. Neue Mitarbeiter werden durch die Leitung in das Konzept eingewiesen.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fachkraft nimmt gewichte Anhaltspunkte wahr

Es wird ausschließlich die Leitung der Einrichtung informiert.
Mit dem restlichen päd. Personal wird nicht gesprochen.

Bogen „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ ausfüllen und die insoweit erfahrene
Fachkraft hinzuziehen.

Fallbesprechung im Team

Prognose
Ist eine Gefährdung gegeben?

1. Eine
Gefährdung des
Kindeswohls
ist
gegeben.

2. Es ist keine
Gefährdung des
Kindeswohls
gegeben,
allerdings ist eine
zum Wohl des
Kindes
entsprechende
Erziehung nicht
gewährleistet.

3. Es kann
nicht
eindeutig
festgestellt
werden ob 1
oder 2

4. Weder
1 noch 2
liegt vor

Akute
Gefährdung,
schlechter
Gesundheits- /
Ernährungs-
zustand

Eltern sind eine
Gefahr für das
Kind

Jugendamt
informieren

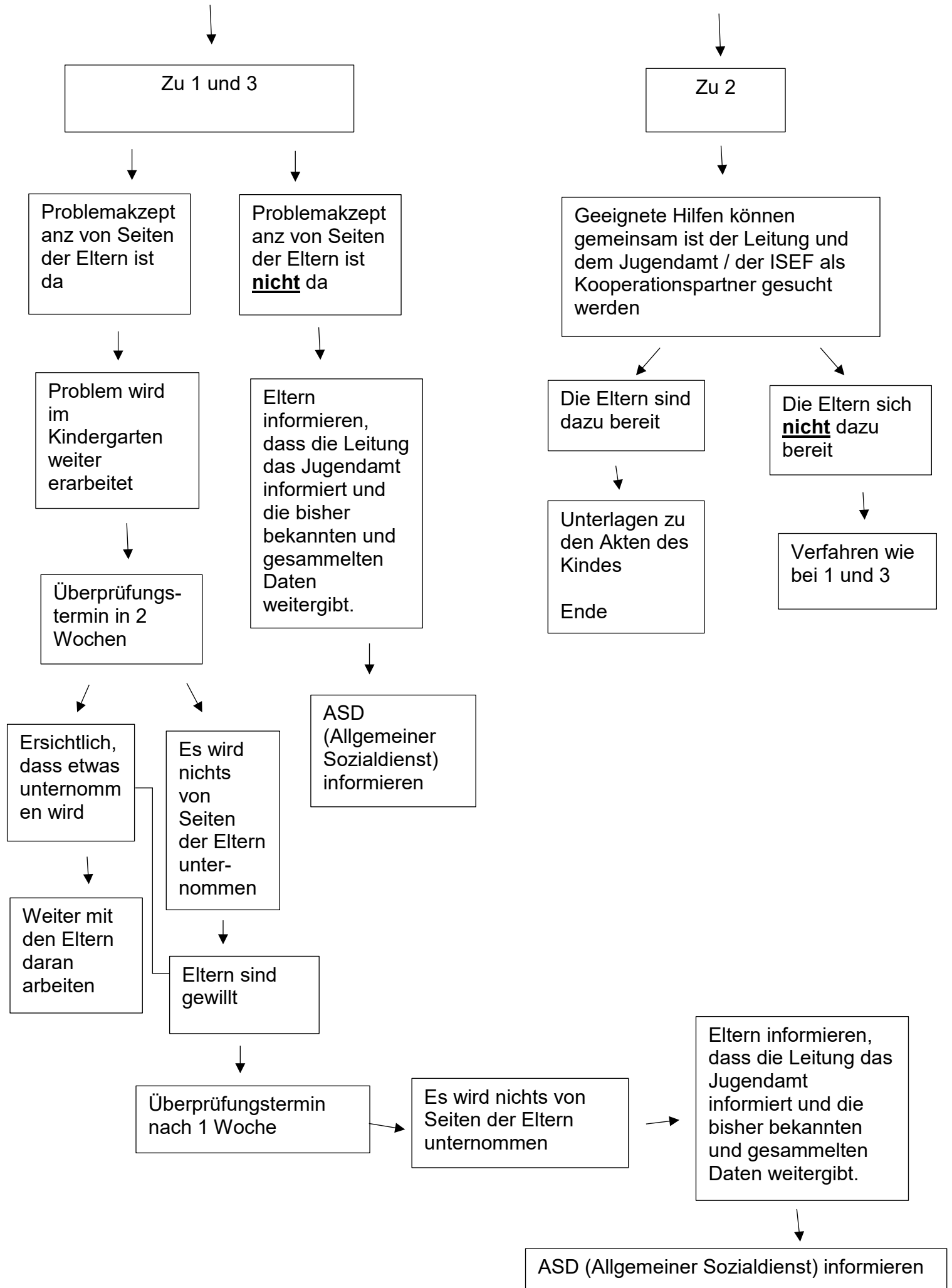
Ohne
Einwilligung
der Eltern

Unterlagen
zu den Akten
des Kindes

Ende

Elterngespräch führen

Mit 2 päd. Fachkräften / Niemals alleine



Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, alle Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und respektiere diese.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt entgegen.
4. Gemeinsam mit meinen Kolleginnen unterstütze ich Mädchen, Jungen und Divers in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört u.a. der Umgang mit der Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als MitarbeiterIn nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten, sowie die Kinder zu schützen.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin

Quellenverzeichnis

- www.gesetze-im-internet.de
- Jahresgespräch 2019/2020
- Kinderschutzkonzept Kinderhaus Hotzenplotz
- Muster Verhaltenskodex